

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

47/2007, 17. August 2007

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Lehramtsmasterstudiengang (60 Leistungspunkte) der Freien Universität Berlin	1041
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte) der Freien Universität Berlin	1043
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	1045
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	1047
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung, Kultur und Wissensformen	1049
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Forschung und Entwicklung in sozialen und pädagogischen Organisationen	1051
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Osteuropastudien des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin	1053
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Mathematik	1055
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung	1057



# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

47/2007, 17. August 2007

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	1059
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang English Studies: Literature, Language, Culture des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	1061
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft	1063
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Philosophie	1065
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft	1067
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien	1069

**Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Nordamerikastudien**

**Präambel**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO – Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998, FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 18. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin.

**§ 2**

**Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs gemäß § 5 ist eine Begründung der Motivation zur Bewerbung für den Master-Studiengang Nordamerikastudien im Umfang von etwa drei Seiten einzureichen.

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 30. Juli 2007 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. Juni 2008 befristet.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 Leistungspunkte in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1, darüber hinaus mindestens 80 weitere Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien ist ein erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss in einem der folgenden Fächer:

- a) Nordamerikastudien,
- b) Geschichte,
- c) Politikwissenschaft,
- d) Volkswirtschaftslehre,
- e) Soziologie oder

in einem literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen oder interdisziplinären Studiengang mit einem Studienanteil von mindestens 60 Leistungspunkten in den Fächern gemäß Buchst. a) bis e).

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der gemäß Abs. 1 bis 3 vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4

#### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Nordamerikastudien geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Institutsrats im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang Nordamerikastudien prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

### § 5

#### **Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### § 6

#### **Erstellen einer Rangliste**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

### § 7

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### § 8

#### **Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.